

Nordostdeutscher Fußballverband



IV. Jugendordnung

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Organisation	3
§ 3 Spielbetrieb	3
§ 4 Erziehungsmaßnahmen	3
§ 5 Wechsel innerhalb eines Vereins	4
§ 6 Schlussbestimmungen	4
Anhang zur Jugendordnung	5
Rahmenrichtlinien des DFB für die Junioren-Regionalligen	5

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Träger der sportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen bzw. Abteilungen für Frauen- und Mädchenfußball der Vereine in den Mitgliedsverbänden der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
2. Die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände und des NOFV wird von Jugendausschüssen bzw. Ausschüssen für Frauen- und Mädchenfußball getragen.
3. Die Ordnungen des DFB und der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände sind für die Jugend entsprechend anzuwenden, falls in diesen Ordnungen nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 2 Organisation

1. Das Organ der Jugend des Verbandes ist der Jugendausschuss.
2. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt sich nach § 26 Nr. 4 der Satzung des NOFV.
- 2.1. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung von Grundsätzen, Orientierungen und Richtlinien des DFB im Bereich des NOFV
 - b) Durchsetzung und Einhaltung der Jugendordnung des NOFV, sofern nicht durch den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wahrgenommen.
 - c) Förderung der Jugendarbeit im NOFV und ihre Koordinierung mit den Mitgliedsverbänden in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - d) Förderung des Schulfußballsports in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
 - e) Veranstaltung von Wettbewerben, Lehrgängen und Übungsspielen auf der Ebene des NOFV, sofern nicht dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten.
 - f) Vertretung der Belange der Jugendordnung des NOFV im DFB, soweit nicht vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vertreten
 - g) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im NOFV

§ 3 Spielbetrieb

1. Im Spielbetrieb werden folgende Veranstaltungen zur Förderung der Talente auf Verbandsebene nach Ausschreibung der zuständigen Ausschüsse bei abgesicherter Finanzierung durchgeführt:
 - a) Spiele der Junioren- und Juniorinnen-Regionalligen im NOFV
 - b) Pokalwettbewerbe Junioren und Juniorinnen für die Pokalsieger der Mitgliedsverbände
 - c) Hallenmeisterschaften der Junioren und Juniorinnen sowie Futsal-Wettbewerbe
 - d) Sichtungsturniere der Auswahlmannschaften für Junioren und Juniorinnen der sechs Mitgliedsverbände.
2. Der Jugendausschuss ist für Veranstaltungen und Spielbetrieb der Junioren verantwortlich, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Juniorinnen. Dazu können zeitweise weitere Mitarbeiter herangezogen werden.
3. Zu allen Jugendveranstaltungen erlassen die zuständigen Ausschüsse Ausschreibungen bzw. Durchführungsbestimmungen. Diese sind sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung den Beteiligten zuzusenden. Für jeglichen im Junioren- und Juniorinnenbereich organisierten Spielverkehr gilt, sofern nicht anders ausgeschrieben, die Spielordnung des NOFV.
4. **Falls aufgrund von Feldverweisen nach gelb/roter oder roter Karte kein auf dem Spielbericht eingetragener Trainer oder Funktionsträger mehr für die Betreuung der Mannschaft zur Verfügung steht, so hat der betreffende Verein in der Spielunterbrechung umgehend eine andere Person zu beauftragen, die Beaufsichtigung der Mannschaft zu übernehmen und dem Schiedsrichter zu benennen. Diese Person muss nach dem Spiel vom Schiedsrichter in den Spielbericht eingetragen werden. Anderenfalls ist das Spiel vom Schiedsrichter abbrechen und ein sportrechtliches Verfahren einzuleiten.**

§ 4 Erziehungsmaßnahmen

1. Erziehungsmaßnahmen gemäß der §§ 30 bis 35 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV werden vom Sportgericht, vom Jugendausschuss und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. von im Junioren- und Juniorinnenbereich tätigen Einzelrichtern ausgesprochen.

2. Bei Junioren-Wettbewerben des NOFV entscheidet der Jugendausschuss bzw. der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des NOFV als zuständige Instanz. Bei einem Feldverweis ist der Spieler ab sofort bis zur Entscheidung für jeden Spielverkehr gesperrt. Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt zwölf Monate. Gegen die Erziehungsmaßnahmen des Jugendausschusses bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ist die Berufung beim Sportgericht des NOFV zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 5 Wechsel innerhalb eines Vereins

1. Zweite Junioren-Mannschaften können grundsätzlich am Spielbetrieb der A- und B-Junioren-Regionalliga des NOFV teilnehmen. Sie sind jedoch nicht in die A- bzw. B-Junioren-Bundesliga aufstiegsberechtigt.
2. Sollte am Ende einer Saison eine zweite Junioren-Mannschaft einen Tabellenplatz einnehmen, der zum Aufstieg in die Junioren-Bundesliga berechtigen würde, geht diese Aufstiegsberechtigung an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
3. Nach einem Einsatz in einer zweiten Junioren-Mannschaft können Spieler ohne Wartefrist in der ersten Junioren-Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.
4. Stammspieler einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft der gleichen Altersklasse ihres Vereins in der Junioren-Regionalliga sowie für Entscheidungs- und Pokalspiele der gleichen Altersklasse im Spielbetrieb des NOFV nicht spielberechtigt.
Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der Junioren-Bundesliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
5. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Junioren-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.
Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der Junioren-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
Der Verlust der Stammspielereigenschaft nach Satz 1 gilt in Bezug auf die Spielberechtigung nicht für die letzten vier Spieltage der Junioren-Regionalliga sowie die nachfolgenden Entscheidungs- und Pokalspiele der gleichen Altersklasse im Spielbetrieb des NOFV.
6. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt. Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist.
7. Anders lautende Festspielregelungen der Landesverbände sind unbeachtlich, soweit sie die Junioren-Bundesliga und die Junioren-Regionalliga betreffen.
8. Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft lassen eine Spielberechtigung in der B-Junioren-Regionalliga unberührt.
9. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
10. Der Inhalt dieser Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die Festlegungen in der Jugendordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
2. Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.
3. Die vorstehende Fassung der Jugendordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 06 vom 20. Dezember 2018 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom 22. November 2014 außer Kraft.

Anhang zur Jugendordnung

Rahmenrichtlinien des DFB für die Junioren-Regionalligen

I. Spieltechnische Grundsätze

1. Die Regionalverbände führen als zweithöchste Spielklasse die A-Junioren-Regionalliga - soweit nicht deren zuständige Landesverbände stattdessen in Verbandsligen spielen - und die B-Junioren-Regionalliga - soweit nicht deren zuständige Landesverbände stattdessen in Verbandsligen spielen - als Einrichtung der Regionalverbände in alleiniger Verantwortung.
2. Für die Junioren-Regionalligen gelten die Bestimmungen der Regional- und Landesverbände, sofern die nachfolgenden Rahmenrichtlinien nichts anderes bestimmen.
3. Die Regionalverbände legen die Spieltage der Junioren-Regionalligen fest. Vertragliche Verpflichtungen des DFB und seiner Regionalverbände sowie der Rahmenterminkalender des DFB sind zu berücksichtigen.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Spielplätze

Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen grundsätzlich auf einem Rasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz oder Hartplatz genutzt werden.

2. Trainer-Lizenz

Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von Trainern mit einer gültigen Elite-Jugend-Lizenz trainiert werden.*

3. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

* Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

III. Spielerstatus und Spielberechtigung

1. In den Junioren-Regionalligen können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft gemäß § 8 DFB-Spielordnung eingesetzt werden.
2. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Regionalligen sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben.
3. Die Bestimmungen der §§ 7a und 7b der DFB-Jugendordnung bleiben unberührt.
4. Zweitspielrechte begründen keine Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele der Junioren-Regionalligen.

IV. Vereinswechsel

1. Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in den Junioren-Regionalligen gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 22 bis 25 der DFB-Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung festgelegten Entschädigungen.

Es gelten stattdessen die in § 3 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung vorgesehenen Entschädigungen.

Die Spielberechtigung für die Junioren-Regionalligen gilt nicht für die anderen Junioren-Mannschaften des Vereins. Die Spielberechtigung für diese Mannschaften richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der zuständigen Mitgliedsverbände.

2. Wechselt ein Spieler von einem Verein, dessen A-Junioren oder B-Junioren in der Junioren-Regionalliga spielen, zu einem Verein, dessen A-Junioren oder B-Junioren nicht in der Junioren-Bundesliga oder in den Junioren-Regionalligen spielen, gelten bei Amateuren die §§ 3 und 3a der DFB-Jugendordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedsverbände.
3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den Junioren-Vereinspokal oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.
4. Muttervereine und Tochtergesellschaften gelten im Sinne dieser Bestimmungen als ein Verein.

V. Spielbestimmungen der Spiele der Junioren-Regionalligen

1. Die Spiele der Junioren-Regionalligen sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorzeigen der Gelben und der Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.

VI. Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

Das Recht, über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen von Spielen der Regionalliga-Mannschaften Verträge zu schließen, besitzen die Regionalverbände.

Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an die Regionalverbände abgetreten.

VII. Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten sowie die Festlegung der Honorare ist Aufgabe der Regionalverbände.

VIII. Rechtsprechung

1. Das Sportgerichtswesen fällt in die Zuständigkeit der Regionalverbände.
2. Die Regionalverbände sollen die statutarischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei behaupteter Verletzung der Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen in letzter Instanz das DFB-Bundesgericht angerufen werden kann.

IX. Generalklausel

Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von diesen Rahmenrichtlinien in begründeten Einzelfällen kann der Jugendausschuss des zuständigen Regionalverbandes auf Antrag eines Vereins erteilen.

X. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sind am 1. August 2003 in Kraft getreten, die Regelung der Nr. IV. Nr. 1. am 1. Januar 2003, mit der Maßgabe, dass nur Spielberechtigungen ab der Spielzeit 2003/2004 erlangt werden können. Mit dem gleichen Datum sind die bisherigen Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen außer Kraft getreten.

Änderungen/Ergänzungen AM 03/2020